

Wege aus dem Ghetto?

Vom 13. – 16.9.1994 fand in Bergisch Gladbach die Fachwoche der Katholischen Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe und der Evangelischen Konferenz für Straffälligenhilfe zum Thema »Grenzen der Strafjustiz – Grenzen der Straffälligenhilfe?« statt.

Christoph Kunz

Die etwa 70 TeilnehmerInnen waren zum größten Teil Sozialarbeiter und -pädagogen aus dem Bereich der (nichtstaatlichen) Straffälligenhilfe. Die Tagung war so strukturiert, daß Referaten im Plenum nachmittags Gruppenarbeit folgte. Die Angebotspalette reichte hier von einem Schnupperkurs »Klettern« als Beispiel praktischer Erlebnispädagogik über Fragen praktischer Sozialarbeit bis hin zur Diskussion über aktuelle kriminalpolitische Themen.

Im ersten Referat plädierte *Viehmann* (im BJM für Jugendkriminalrecht zuständig) engagiert gegen eine Verschärfung des Jugendstrafrechts. Er bestritt eine deutliche Zunahme und einen qualitativen Wandel der Jugendkriminalität und wies auf eine Untersuchung der Unfallversicherungen hin, nach der es keine wesentlichen Veränderungen bei Schulverletzungen gibt. Seine Kritik am Umgang von Medien und Politik mit Kriminalstatistiken verband *Viehmann* mit der Forderung nach einer besseren Öffentlichkeitsarbeit von Justiz und Straffälligenhilfe. In der Diskussion äußerte der Hamburger Kriminologe Prof. *Sack* Zweifel daran, daß die Veränderung des kriminalpolitischen Klimas ein nur vorübergehendes Phänomen sei. Er warnte davor, im Milieu der Fachwelt wie in einem Ghetto einen geschlossenen Diskurs ohne Bezugnahme auf Vorgänge in der Gesamtgesellschaft zu führen.

Die anschließende Podiumsdiskussion zwischen *Sack* und VertreterInnen politischer Parteien, die deutlich im Zeichen der nahenden Wahlen stand, ließ die erwähnte Gefahr deutlich werden, daß sich die kriminalpolitischen Diskurse in der Fachwelt einerseits und in Politik und Gesellschaft andererseits voneinander abkoppeln. Staatssekretär Dr. *Letzger* aus dem Schwesiger JM (CDU), *van Essen* (FDP), Frau *Becker* (SPD) und *Appel* (Bündnis 90/Grüne) brachten im wesentlichen die bekannte rechtspolitische Linie ihrer Parteien vor.

Zum Thema Kriminalprävention problematisierte *Sack* das Aufkommen von Präventionskonzepten in den USA, das er mit einer Restauration des Sozialdarwinismus in Verbindung brachte. Kriminalpolitisch habe sich dies im ökonomischen Ansatz *Beckers* ausgedrückt, aus dem die Forderungen nach einer Erhöhung der Kosten für Kriminalität durch verstärkte Repression (Straferhöhungen) und Prävention im Sinne einer unmittelbaren Taterschwerung hergeleitet wurden. Er beklagte einen seiner Meinung nach mit Präventionskonzepten verbundenen Abbau von Sozial- und Rechtsstaatlichkeit (Entgrenzung polizeilichen Handelns von der unmittelbaren Bindung an die Strafverfolgung). *Sack* stufte »community policing« als politische Reaktion auf die Kriminalitätsängste von Mittelschichtangehörigen ein, während dieser An-

satz in den USA in regional oft deutlich abgrenzbaren besonders kriminogenen Räumen selbst (z.B. Slums) kaum Akzeptanz finde.

Finkel, Referent im schleswig-holsteinischen Innenministerium, stellte das kriminalpolitische Konzept des Rates für Kriminalitätsverhütung und seine Realisierung vor und ließ dabei ebenso wie der nachfolgende Beitrag des Lübecker Polizeipraktikers *Sörnsen* erkennen, daß im deutschen Norden in der Tat auch andere Akzente gesetzt werden. *Finkel* betonte die Bedeutung der Anbindung des Landesrates an das IM bei weiterer Beteiligung anderer Ressorts, die sichere, daß die Vorschläge der Arbeitsgemeinschaften in praktische Politik umgesetzt würden und so eine Annäherung von Wissenschaft und Politik stattfinde. Wichtig sei die flächendeckende Installierung von lokalen Präventionsräten, wobei die Akzeptanz dieses Gedankens bei Bürgermeistern und Polizei allmählich gestiegen sei. *Sörnsen* führte zur Kriminalprävention in Lübeck aus, daß am Beginn eine wissenschaftliche Kriminalgeographie stand. In der Tätigkeit der meist hoch motivierten ehrenamtlich tätigen Arbeitsgruppen werde stark die Verbesserung des sozialen Klimas akzentuiert; z.B. sei es gelungen, die Öffnung von Turnhallen auch während der Schulferien zu erreichen. Wenn finanzielle Forderungen im sozialen oder bildungspolitischen Bereich mit dem Argument der Kriminalitätsverhütung vorgebracht würden, seien sie offenbar wesentlich leichter durchzusetzen.

Kritische Anfragen, insbesondere von *Sack*, zeigten jedoch auch Grenzen und Gefahren des schleswig-holsteinischen Konzeptes auf: So mußte *Finkel* zugeben, daß es bei der Bekämpfung des »crime in the suits« bisher weitgehend versage. Die Einbindung wirtschaftlicher Interessen bezeichnete *Sörnsen* als gewollt, da die Gelder bei Projekten nützlich seien. Er räumte aber ein, daß gerade diese Projekte (private »City-Streife« des Einzelhandels gegen Ladendiebstahl und polizeiliche Kennzeichnung von Fahrrädern auf Initiative der Versicherungswirtschaft) zwar äußerlich schnelle Erfolge erzielt

Hinrich Rüping Staatsanwälte und Parteienossen

Haltungen der Justiz zur nationalsozialistischen Vergangenheit zwischen 1945 und 1949 im Bezirk Celle

Politische Systemwechsel, wie in Deutschland nach 1945, stellen für die Justiz die Frage nach der Regeneration des Personals. Daß der Zusammenbruch der nationalsozialistischen Herrschaft keinen wirklichen Neuanfang, sondern die Rückkehr der Belasteten nach sich gezogen hat, ist in dieser Form Allgemeingut. Die Analyse dieses Vorgangs anhand eines regionalen Aktenbestandes, der Sach- und Personalakten der Generalstaatsanwaltschaft Celle, ist das Ziel der Studie. Der Autor geht den Bedingungen nach, unter denen sich zahlreiche individuelle Entlastungsstrategien der Betroffenen im Entnazifizierungsverfahren durchsetzen, arbeitet das Bemühen der deutschen Justizverwaltung heraus, durch Parteizugehörigkeit belastete, doch fachlich qualifizierte Richter und Staatsanwälte weiterzubeschäftigen und macht den Einfluß gesamtgesellschaftlicher Solidarisierung der Bevölkerung mit den Opfern der Entnazifizierung deutlich. Insgesamt entsteht so ein ebenso differenziertes wie lebendiges Bild der Gründe, die auch im Bereich der Justiz nach 1945 einen wirklichen Neuanfang verhindern haben.

1994, 155 S., brosch., 48,-
DM, 374,50 öS, 48,- sFr,
ISBN 3-7890-3645-5
(Fundamenta Juridica, Bd. 27)



hätten, dies jedoch mit der angestrebten ursachenorientierten Prävention nur noch wenig zu tun habe. Kritisch hinterfragt wurde allerdings, ob die Marginalisierung bestimmter Randgruppen durch das stadtteilkonzentrierte Konzept nicht verstärkt werde (z.B. verstärkte Kontrolle von Obdachlosensiedlungen).

Zum Thema Entkriminalisierung machte Prof. Sonnen (Hamburg) auf die immense faktische Entkriminalisierung durch das große Dunkelfeld aufmerksam und kam dann zu Strafwürdigkeit und Strafbedürftigkeit als Kriterien rationaler Kriminalpolitik. Er wies auf die großen regionalen Unterschiede bei der Diversionspraxis hin, die sich seit Einführung der Richtlinien noch verstärkt hätten. Er forderte daher eine materiellrechtliche Entkriminalisierung. Weiter sprach er sich für eine Ausweitung des TOA aus. Gerade bei mittlerer und schwerer Kriminalität habe dieser seine eigentliche Kraft (z.B. bei Körperverletzungen).

Hübner von der Polizeiführungsakademie Münster zeigte mit dem Hamburger Modell der vereinfachten Verfahrensbearbeitung bei jugendlichen Ersttätern bestimmter leichter Delikte ein gelungenes Beispiel polizeilicher Diversion auf. Es sei gelungen, durch diese Praxis einen Bewußtseinswandel bei der Hamburger Polizei zu erzielen. Weitergehend sprach er sich für die Einführung des Opportunitätsprinzips bei der Polizei aus.

Prof. Cornel (FH Berlin) wies in seinem Referat über den Beitrag der Sozialarbeit zur Vermeidung von U-Haft zunächst auf die Fragwürdigkeit der gegenwärtigen Diskussion über die Haftgründe hin, die sich auf das Problem der gewalttätigen Wiederholungstäter konzentrierte, obwohl auf § 112a StPO nur ca. 2% aller Haftbefehle gestützt würden (gegenüber ca. 95% wegen Fluchtgefahr). Er machte deutlich, daß die JGG-Novelle von 1990 nicht nur die Möglichkeiten, sondern auch die Verantwortung der JGH erhöht habe. Nach dem KJHG bestehe ein Anspruch auf die Leistungen der Jugendhilfe auch während der U-Haft; Heime seien nicht die einzi-

ge Alternative zur U-Haft. Wegen der zunehmenden kommunalen Finanznöte sei es leider zu einer Verringerung ambulanter Angebote und einer wachsenden Verhängung von U-Haft bei Jugendlichen gekommen. Er machte auf das Gesamtproblem des Wachstums und Bedeutungswandels der U-Haft-Verhängung aufmerksam (vgl. hierzu *Dünkel*, in NK 4/94). Bei Personen mit festem Wohnsitz habe sich die U-Haft-Quote praktisch nicht erhöht; Wohnungslose und der angewachsene Ausländerstrom seien das Problem.

Am Ende referierte Koch, wiss. Mitarbeiter aus Marburg, der in der Erlebnispädagogik für Jugendliche engagiert ist, über die Bedeutung der Körperlichkeit in der kriminalpräventiven Sozialarbeit mit Jugendlichen. Es bedürfe kei-

ner »Entsorgung von Energien und Gewalt«, sondern des Aufbaus einer Infrastruktur für die individuelle Nutzbarkeit von Körperlichkeit.

Die Tagung bot neben der intensiven Gruppenarbeit einen Überblick über wichtige kriminalpolitische Themen sowie die mit ihnen verbundenen Chancen und Gefahren. Da sich die Anwesenden in ihren Überzeugungen weitestgehend einig waren, gab es kaum Kontroversen. Diejenigen, die es für die Durchsetzung dieser Positionen in Politik und Gesellschaft zu gewinnen gilt, waren in Bergisch Gladbach allerdings praktisch nicht vertreten.

Christoph Kunz ist wiss. Mitarbeiter am Lehrstuhl für Kriminologie der Universität Greifswald

ÖSTERREICH

Reform-Spiele?

Im November 1993 wurde vom Justizministerium eine interdisziplinäre Kommission für Fragen der Entlassungsvorbereitung und der Freiheitsmaßnahmen bei langstrafigen Gefangenen und Unterbrachten eingesetzt, die bis Mitte 1994 entsprechende Vollzugsvorschläge erarbeitete. Jetzt liegt der Bericht vor.

Helmut Strutz

Anlaß für diese »konzentrierte Aktion« war der zu lebenslänglicher Haft verurteilte Stafgefangene Karl Otto HAAS, der zur Entlassungsvorbereitung in der Justizanstalt Mittersteig – einer speziellen Anstalt für den Maßnahmenvollzug an geistig abnormen zurechnungsfähigen Rechtsbrechern – angehalten wurde. Nach bereits mehrjährig ohne weitere Auffälligkeiten gewährten Vollzugslockerungen mit Freiheitsmaßnahmen ermordete er nach dem Stand der Ermittlungen am 5. November 1993 den 13-jährigen Sohn seiner Lebensgefährtin, einer

Frau mit vier Kindern, zu der er schon seit 1989 Kontakt hatte. Am 22. November 1993 verletzte er bei Innsbruck eine Ordensschwester durch Messerstiche schwer und wurde in der Folge beim Versuch ihn festzunehmen von Sicherheitsorganen getötet.

Aufgabe der Kommission war es, Vorschläge für die Anhaltung, Beobachtung und Betreuung von Strafgefangenen und Unterbrachten mit langer Anhaltungszeit und psychischen Besonderheiten zu erarbeiten. Die angestrebten Verbesserungen beziehen sich auf die Zusammenarbeit zwischen in-

terner und externer Begutachtung und zwischen Anstaltsleitungen und Vollzugsgerichten, die prognostischen, therapeutischen und rechtlichen Entscheidungskriterien und -grundlagen, die psychosoziale Beobachtung und Betreuung, die intensive Entlassungsvorbereitung, die stärkere Berücksichtigung von Aspekten der Sicherheitsgefährdung und Risikoabwägung und die allgemeine Verbesserung der Organisationsstrukturen und Verfahrensabläufe im Straf- und Maßnahmenvollzug.

Was sich hier als Aufgabenstellung für die interdisziplinäre Kommission darstellt, drückt ein altes Dilemma des österreichischen Strafvollzuges aus; das Auseinanderfallen zwischen öffentlicher Einstellung und Erwartungshaltung gegenüber dem Vollzug und den gesetzlichen, wenn auch sehr vorsichtig umschriebenen, Vollzugszielen, die »Resozialisierung«, verbunden mit einem entsprechenden sozialen Training, zu einer praktischen Vollzugaufgabe machen.

Die öffentliche Einstellung zum Thema Strafvollzug ist in Österreich immer noch von der Erwartung der Abschließung und Verwahrung der Strafgefangenen und Unterbrachten beherrscht. Mit Freiheitsmaßnahmen verbundene Vollzugslockerungen werden solange toleriert oder nicht wahrgenommen, solange nichts passiert. Die Hafturlaubsdebatte hat hierzu etwa im Gegensatz zu Deutschland jedenfalls nicht zu einer gesetzlichen Verankerung geführt, sondern nur kleine vereinzelte Lockerungen im Abschließungsprinzip gebracht, die weitgehend »unter Ausschluß der Öffentlichkeit« gehandhabt werden.

Dies hat sich auch wieder in der Diskussion im Anschluß an den »Fall HAAS« gezeigt, wo die Stellungnahmen und Absichtserklärungen, entsprechend dem politischen Spektrum, von »lebenslang muß lebenslang bleiben« über Verdächtigungen, in den entsprechenden Vollzugs- und Betreuungseinrichtungen würde ausschließlich »klientenzentriert« gearbeitet, bis zu schwächlichen und peinlich berührenden Verteidigungen von seiten der betroffenen